**VERWALTUNGSGERICHT WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-113/092/11465/2026-2 Wien, 25.6.2026
MMag. Dr. A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-S

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Gerhard Kienast über die Beschwerde des MMag. Dr. A. B., vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) vom 24.2.2026, Zl.: ..., betreffend eine Angelegenheit des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

zu Recht:

I. Der Bescheid wird ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang:

Mit Schriftsatz vom 20.10.2025 beantragte der Beschwerdeführer bei der Rechtsanwaltskammer (RAK) Wien gemäß § 7 Abs. 1 IFG die Offenlegung folgender Informationen: (i) aktuelle Vertrauensschadensversicherungspolizze der RAK Wien; (ii) aktuelle

Allgemeine und Besondere Bedingungen der Vertrauensschadensversicherung der RAK Wien; (iii) Vertrauensschadensversicherungspolizzen der RAK Wien der letzten fünf Jahre; (iv) Allgemeine und Besondere Bedingungen der Vertrauensschadensversicherung der RAK Wien der letzten fünf Jahre.

Mit E-Mail vom 18.11.2025 teilte die RAK Wien mit, dass um Fristerstreckung um weitere vier Wochen gemäß § 8 Abs. 2 IFG ersucht werde, weil dazu noch eine Stellungnahme seitens des Versicherungsunternehmens eingeholt werde.

Mit E-Mail vom 19.11.2025 stimmte der Beschwerdeführer der Fristverlängerung zu.

Mit Schreiben vom 11.12.2025 ersuchte die RAK Wien den Beschwerdeführer – soweit sich das Auskunftsbegehren auf § 23 Abs. 6 RAO stütze – um Bekanntgabe des Treugebers und der Treuhandschaft, damit sie dann die entsprechende Anfrage prüfen könne; soweit sich das Auskunftsersuchen auf das IFG stütze, ersuchte sie den Beschwerdeführer um Offenlegung seiner Mandanten. Und wörtlich: „*Um eine abschließende Beurteilung Ihres Ansuchens treffen zu können, ersuchen wir Sie daher um Bekanntgabe des Namens Ihrer Mandantschaft sowie der konkreten Treuhandschaft, um dann eine abschließende Prüfung vornehmen zu können.*“

Mit Schreiben vom 18.12.2025 teilte der Beschwerdeführer unter anderem mit, das Auskunftsersuchen im eigenen Namen gestellt zu haben, hielt ausdrücklich seinen mit Schriftsatz vom 20.10.2025 gestellten Antrag aufrecht und ergänzte diesen mit wörtlich folgendem Eventualantrag: „*Sollte sich die RAK Wien weigern, ihrer rechtlichen Pflicht zur Befolgung des Informationsbegehrens nachzukommen, stelle ich hilfsweise gemäß § 11 Abs. 1 IFG den Antrag, die RAK Wien möge – spätestens innerhalb der gesetzlichen Höchstfrist von zwei Monaten – einen Bescheid über die Nichterteilung von Informationen erlassen.*“

Mit Bescheid vom 24.2.2026 wies der belangte Ausschuss der RAK Wien (Plenum) den Antrag des Beschwerdeführers „*vom 20.10.2025, modifiziert mit* […] *Schreiben vom 18.12.2025*“ ab; dieser Bescheid wurde am 11.3.2026 zugestellt. Eine vorherige Mitteilung der RAK Wien (oder ihres Ausschusses) an den Beschwerdeführer, dass der Zugang zur begehrten Information nicht gewährt werde, ist ihm Verwaltungsakt nicht dokumentiert.

Mit Schreiben vom 27.2.2026, das bei der RAK Wien mit E-Mail von selben Tag einlangte, urgierte der Beschwerdeführer die Erledigung seines Antrags und setzte die RAK Wien in Kenntnis, dass er sich gezwungen sehe, eine Säumnisbeschwerde einzubringen, sollte die RAK Wien nicht innerhalb der nächsten zwei Wochen, somit bis spätestens 12.3.2026, einen seiner Anträge entsprechen.

Mit Schriftsatz vom 2.4.2026 zog der Beschwerdeführer den Bescheid vom 24.2.2026 (form- und fristgerecht) in Beschwerde und beantragte auszusprechen, dass der Zugang zur begehrten Information zu gewähren ist.

Mit Note vom 23.6.2026 legte der belangte Ausschuss dem erkennenden Verwaltungsgericht die Beschwerde samt bezughabendem Akt zur Entscheidung vor.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit an die RAK Wien gerichtetem Schriftsatz vom 20.10.2025 beantragte der Beschwerdeführer gemäß § 7 Abs. 1 IFG die Offenlegung (wörtlich) folgender Informationen:

*„(i) aktuelle Vertrauensschadensversicherungspolizze der RAK Wien;*
*(ii) aktuelle Allgemeine und Besondere Bedingungen der Vertrauensschadensversicherung der RAK Wien;*
*(iii) Vertrauensschadensversicherungspolizzen der RAK Wien der letzten fünf Jahre;*
*(iv) Allgemeine und Besondere Bedingungen der Vertrauensschadensversicherung der RAK Wien der letzten fünf Jahre.“*

Mit Schreiben vom 11.12.2025 ersuchte die RAK Wien den Beschwerdeführer um Bekanntgabe näher beschriebener Informationen, um eine abschließende Prüfung seines Informationsbegehrens vornehmen zu können.

Mit Schreiben vom 18.12.2025 replizierte der Beschwerdeführer auf das Schreiben der RAK Wien vom 11.12.2025, hielt seine Anträge aufrecht, wies sie darauf hin, dass die Offenlegung der Informationen ehestmöglich zu erfolgen habe und stellte zudem wörtlich folgendem Eventualantrag: „*Sollte sich die RAK Wien weigern, ihrer rechtlichen Pflicht zur Befolgung des Informationsbegehrens nachzukommen, stelle ich hilfsweise gemäß § 11 Abs. 1 IFG den Antrag, die RAK Wien möge – spätestens inner-*

*halb der gesetzlichen Höchstfrist von zwei Monaten – einen Bescheid über die Nichterteilung von Informationen erlassen.“*

Am 24.2.2026 beschloss der belangte Ausschuss der RAK Wien den „Verweigerungsbescheid“ gemäß § 11 Abs. 1 IFG, ohne den Beschwerdeführer vorher mitzuteilen, dass der Zugang zur begehrten Information nicht gewährt werde.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen im insoweit unbedenklichen Verwaltungsakt und sind zwischen den Parteien – soweit zu sehen – auch nicht strittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist bei Bescheiden von Kollegialbehörden die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Kollegialorgans maßgeblich (z.B. VwGH 6.11.2003, 2003/07/0109, mwN). Der belangte Ausschuss hat daher in seinem (erst) am 11.3.2026 zugestellten Bescheid vom 24.2.2026 zu Recht nicht auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 27.2.2026 Bezug genommen.

3.2. Nach § 11 Abs. 1 IFG ist – „*wird der Zugang zur Information nicht gewährt*“ – „*auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.“*

Ein solcher die Pflicht zur Bescheiderlassung auslösender Antrag wurde im vorliegenden Fall jedoch nicht (zulässig) gestellt, weshalb der bekämpfte Bescheid als antragsbedürftiger Verwaltungsakt, der ohne (zulässigen) Antrag erlassen wurde, ersatzlos aufzuheben war.

Begründend ist in diesem Zusammenhang auf die Zweiteilung des Verfahrens nach dem IFG hinzuweisen: Der erste Teil betrifft das in den §§ 7 ff IFG geregelte Verfahren zur Gewährung des Informationszugangs; hierbei trifft nach § 8 IFG das informationspflichtige Organ eine Frist von (längstens) vier Wochen nach Einlangen des Antrags auf Informationszugang; entweder hat es innerhalb dieser Frist den Zugang zur Information zu gewähren oder dem Antragsteller die Nichtgewährung des Zugangs

mitzuteilen. Der zweite bereits dem Rechtsschutz zuzuzählende (vgl. die Überschrift des § 11 IFG) Teil betrifft das Verfahren zur Bescheiderlassung; er beginnt mit Einlangen des Antrags auf Bescheiderlassung und endet entweder mit der Erlassung eben des „Verweigerungsbescheids“ oder mit Ablauf der zweimonatigen Frist zur Erlassung dieses Bescheids (vgl. etwa *Wieser* in *Korinek/Holoubek et al* [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg 2001] Art. 20/4, Rz 60; VwGH 24.5.2028, Ro 2017/07/0026, Rn. 47).

Der VwGH hat bereits klargestellt, dass auch ein (Eventual-)Antrag, der erst dann zu erledigen sein soll, wenn der Primärantrag erfolglos bleibt, bereits mit seinem (gemeinsam mit dem Primärantrag erfolgten) Einlangen eingebracht ist – und nicht erst mit der abschlägigen Entscheidung über den Primärantrag als eingebracht gilt (VwGH 21.8.2020, Ra 2019/02/0093). Der Beschwerdeführer brachte folglich seinen Antrag auf Bescheiderlassung bereits am 18.12.2025 und damit zu einem Zeitpunkt ein, zu dem eine behördliche Mitteilung, dass Zugang zur begehrten Information nicht gewährt werde, nicht vorlag.

Dieser Antrag vom 18.12.2025 ist rechtlich nicht als solcher iSd § 11 Abs. 1 IFG anzusehen: Zunächst setzt jener nach § 11 Abs. 1 IFG konditional voraus, dass der Zugang zur Information nicht gewährt wird (wurde), was bei Einbringung des Antrags noch nicht feststand. Nach der Gesetzesformulierung des § 11 Abs. 1 IFG treten zudem mit der Antragseinbringung Rechtswirkungen ein, nämlich die Pflicht des informationspflichtigen Organs, binnen zwei Monaten einen Bescheid zu erlassen. Diese Frist würde zu Unrecht verkürzt, wenn der Antrag bereits mit dem Antrag auf Zugang zur Information verbunden werden dürfe. Schließlich würde auch die dargestellte Zweiteilung des Verfahrens nach dem IFG aufgehoben und ineinander verschoben, weil dann nicht mehr der Abschluss des ersten Teils die Voraussetzung der Eröffnung des zweiten Teils ist.

Neben diesen formalen Umständen steht jedoch auch und vor allem der Regelungszweck der Zulässigkeit des vom beschwerdeführenden Verein gewählten Wegs entgegen: Der IFG-Gesetzgeber wollte durch diese positivierte Verfahrenszweiteilung eben keine wie im Umweltinformationsgesetz seit 2015 (BGBl I 2015/95) vorgesehene „Bescheidautomatik“, also die unmittelbare Pflicht der Behörde, bei Informationsverweigerung von Amts wegen stets einen Verweigerungsbescheid zu erlassen. Im Gegenteil hat der IFG-Gesetzgeber die Erfordernisse sogar erhöht, indem er nicht nur einen Antrag voraussetzt, sondern auch dessen Schriftlichkeit. Der damit verfolgte Zweck

scheint klar: Es wird Fälle geben, in denen der Informationswerber sich mit der (Begründung der) negativen Auskunft begnügt und dagegen nicht unbedingt ein Rechtsmittel zu ergreifen beabsichtigt. Dieser vom Gedanken der Verfahrensökonomie getragene Aspekt ginge jedoch gänzlich verloren, wenn der Informationswerber gleichzeitig mit dem Informationsbegehren den Antrag auf Bescheiderlassung für den allfälligen zukünftigen Fall der Informationszugangsverweigerung verbinden könnte. Einen Antrag auch erst nach einer „emotionalen Abkühlphase“ stellen zu dürfen, hat durchaus seine Gründe für sich und findet sich z.B. beim gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG zu stellenden Antrag auf „Vollausfertigung“ einer von einem Verwaltungsgericht mündlich verkündeten Entscheidung; dieser Antrag ist nach der Gesetzesformulierung nicht schon in der Verhandlung (nach der Verkündung) zulässig (sondern erst „nach Ausfolgung oder Zustellung der Niederschrift“) und schon gar nicht bereits – wenn auch bloß „in eventu“ – im Beschwerdeschriftsatz.

Schließlich ist ganz grundsätzlich in derartigen Konstellationen eine bedingte Prozesshandlung wie der Antrag auf Bescheiderlassung im Falle der Verweigerung des Informationszugangs unzulässig. Zulässig ist nach der Judikatur lediglich das Knüpfen eines Antrags an eine innerprozessuale Bedingung (z.B. VwGH 21.8.2020, Ra 2019/02/0093, Rn. 12). Anträge auf Zugang zu Information und Anträge auf Bescheiderlassung sind jedoch keine konkurrierenden Rechtsbehelfe, sie eröffnen vielmehr jeweils ein neues Verfahren mit einem anderen Rechtsschutzziel; bereits deshalb kann keine innerprozessuale Bedingung vorliegen (vgl. etwa OGH 28.2.1994, 5 Ob 510/94). Ist die Bedingung eine Entscheidung bestimmten Inhalts (fallbezogen: Verweigerung des Informationszugangs), sind bedingte Prozesshandlungen jedenfalls unzulässig (z.B. OGH 13.10.1999, 9 Ob 267/99a).

3.3. Die ordentliche Revision ist zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt; von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist nämlich die – fallbezogen – maßgebliche Frage noch nicht geklärt, ob ein Antrag auf Zugang zu Information gemäß § 7 IFG mit einem Antrag auf Bescheiderlassung gemäß § 11 Abs. 1. IFG für den Fall der Zugangsverweigerung zulässig verbunden werden kann.

B e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. K i e n a s t

(Richter)